

Mühewaltungsgebühr für ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit und die Frage der Einweisung in eine Anstalt nach §§ 21 oder 22 StGB (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG)

1. Gerichtssachverständige verfügen grundsätzlich über höhere Kenntnisse und Fähigkeiten als durchschnittliche Angehörige ihrer Berufsgruppe.
2. Für das zehnteilige psychiatrische Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und seine Einweisungsbedürftigkeit in eine Anstalt nach § 21 Abs 2 StGB oder nach § 22 StGB waren keine außergewöhnlichen Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Sachverständigen (§ 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG) erforderlich. Die zu beurteilenden Fragen zählen zu den üblichen Aufträgen an forensisch-psychiatrische Sachverständige. Die Honorierung hat daher mit dem zweifachen Ansatz nach § 43 Abs 1 lit d GebAG (2x € 116,20), also zusammen mit € 232,40 zu erfolgen.

OLG Innsbruck vom 29. 1. 2008, 7 Bs 594/07x

Im Zuge der gegen den 1954 geborenen X. Y. geführten Vorerhebungen wegen § 107 Abs 1 und 2 StGB und weiterer strafbarer Handlungen beim Landesgericht Innsbruck anhängigen Strafverfahrens beantragte die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 13. 6. 2007 die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Genannten zu den einzelnen Tatzeitpunkten bzw zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs 1 bzw Abs 2 StGB.

Die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige Dr K. T., Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie beantragte für die Erstellung ihres schriftlichen Gutachtens vom 22. 10. 2007 mit Honorarnote vom selben Tag die Bestimmung ihrer Gebühren mit insgesamt € 762,60, darunter nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG je € 195,40 für Befund und Gutachten zur Frage der Zurechnungsfähigkeit und zur Frage der Gefährlichkeit des X. Y.

Die Untersuchungsrichterin bestimmte am 21. 11. 2007 die Gebühren mit insgesamt EUR 572,72, darunter je € 116,20 (erkennbar nach § 43 Abs 1 lit d GebAG) für Befund und Gutachten zur Frage der Zurechnungsfähigkeit sowie der Gefährlichkeit. Das (nicht formell abgewiesene) Mehrbegehren von € 190,08 ergibt sich aus der Differenz der von der Sachverständigen begehrten Entlohnung nach lit e und dem vom Erstgericht nach lit d des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG vorgesehenen Beträge. Zur Begründung hiezu führte die Erstrichtererin Folgendes aus:

„Die Sachverständige hat als Mühewaltungsgebühr für die Erstellung des psychiatrischen Befundes und Gutachtens zur Frage der Zurechnungsfähigkeit beziehungsweise zur Frage der Gefährlichkeit Gebühren nach § 43 Absatz 1 Ziffer 1 lit e GebAG berechnet. Diese Mühewaltungsgebühr steht für die Untersuchung samt Befund und Gutachten bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens zu.

Aus dem Gutachten beziehungsweise Akteninhalt ist nicht ersichtlich, auf welche Umstände sich letztendlich die Geltendmachung der Gebühr nach der zitierten Gesetzesstelle stützt. Der Sachverständigen gebührt daher für diese Positionen eine Mühewaltungsgebühr gemäß § 43 Absatz 1 Ziffer 1 lit d GebAG, die bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Unter-

suchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung je mit eingehender Begründung des Gutachtens zusteht. Es ergibt sich unter Zugrundelegung der Honorarnote der Sachverständigen vom 22. 10. 2007 unter Korrektur der genannten Beträge der im Spruch dieses Beschlusses ausgeführte Betrag.“

Gegen diesen Beschluss richtet sich die als Beschwerde zu verstehende „Stellungnahme zum Beschluss vom 21. 11. 2007“ der Sachverständigen Dr K. T. mit folgendem Inhalt: „Der Gebührenanspruch wird voll inhaltlich aufrecht erhalten, da die Fragestellungen (Zurechnungsfähigkeit, Legalprognose) besonders ausführliche Kenntnisse eines Sachverständigen erfordern, nämlich Kenntnisse im Bereich der forensischen Psychiatrie. Üblicherweise findet die Honorierung zu diesen Fragen durchaus Zuerkennung der Gebühren nach § 43/1/1 e.“

Die Oberstaatsanwaltschaft erklärte in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde der Sachverständigen, dass der Begründung des angefochtenen Beschlusses zugestimmt werden könne.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Untersuchung samt Befund und Gutachten bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung € 116,20 bei eingehender Begründung des Gutachtens und € 195,40 bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens (lit d und e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG in der für diese Entscheidung maßgeblichen Fassung BGBl II Nr 134/2007).

Das (zehn Seiten umfassende) Gutachten der Sachverständigen stütze sich auf die Untersuchung des X. Y. vom 13. 8. 2007, das Aktenstudium sowie die neurologische und psychodiagnostische Untersuchung (durch die Klinische- und Gesundheitspsychologin Mag N. N.). Die Sachverständige stellte zusammenfassend bei X. Y. eine Störung durch Alkohol sowie eine Anpassungsstörung bei beeinträchtigter Diskretions- und Dispositionsfähigkeit und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einweisung in eine Anstalt nach § 22 StGB fest. Die Voraussetzungen des § 21 Abs 2 StGB wurden mangels einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades des X. Y. verneint.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Entlohnung nach lit e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG nicht erfüllt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger über höhere Kenntnisse und Fähigkeiten als durchschnittliche Angehörige seiner Berufsgruppe verfügt. In diesem Sinn steht auch die hohe fachliche Qualifikation der Beschwerdeführerin außer Frage. § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG stellt jedoch darauf ab, dass für die Erstellung des konkreten Gutachtens außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Sachverständigen erforderlich sind, somit solche, die über jene bei einem Sachverständigen dieses Fachgebietes generell vorauszusetzenden Kenntnisse hinausgehen. Dies trifft jedoch in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse des X. Y., der bisher einmal wegen Sachbeschädigung nach § 125 StGB verurteilt wurde, (der Genannte wurde inzwischen – jedoch noch nicht rechtskräftig – mit Urteil des Landesgerichtes

Entscheidungen und Erkenntnisse

Innsbruck vom 3. 1. 2008 wegen der Vergehen der versuchten Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB, der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB und der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB in Anwendung des § 43a Abs 2 StGB zu einer teilbedingt nachgesehenen Strafe verurteilt; gleichzeitig wurde die gemäß § 45 StGB bedingt nachgesehene Einweisung des Genannten in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 Abs 1 StGB ausgesprochen) und der bei der Befundaufnahme und Begutachtung zu berücksichtigenden Umstände in dieser Strafsache nicht zu. Hierbei ist auch zu beachten, dass die verfahrensgegenständlich von der Sachverständigen zu beurteilenden Fragen zu den üblichen Aufträgen an (forensisch) psychiatrische Sachverständige zählt (vgl auch 7 Bs 518/05t); ein besonders gelagerter, außergewöhnlicher Fall lag nicht vor und wurde auch nicht behauptet.

Somit war in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft der Beschwerde ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung: Die beiden vorstehend abgedruckten Entscheidungen des OLG Innsbruck, die über die Honorierung des psychologischen Befundes und die über die Mühewaltungsgelöb der Psychiaterin über die Zurechnungsfähigkeit und die Frage der Einweisungsbedürftigkeit des Beschuldigten, die in derselben Strafsache ergangen sind, können von einem unbefangenen Betrachter bezüglich der Honorierung der ärztlichen Gerichtssachverständigen nur mit Unverständnis und wohl auch Befremden zur Kenntnis genommen werden. Da erhält die psychologische Sachverständige für Befundvorbereitungen (4 Stunden Mühewaltung) ein Honorar von € 250,-, also einen durchaus bescheidenen Betrag, die psychiatrische Sachverständige für ihr Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und über die Einweisungsbedürftigkeit in eine freiheitsentziehende Maßnahme, ein Gutachten, das für schwerwiegende Eingriffe in das Grundrecht der persönlichen Freiheit eines Menschen entscheidend ist, aber ein noch um einiges geringeres Honorar von insgesamt € 232,40!

Um nicht missverstanden zu werden: Meine Kritik richtet sich – ebenso wie in der Anmerkung zur Entscheidung des OLG Wien vom 2. April 2008, 17 Bs 69/08h (vgl in diesem Heft Seite 97) – nicht so sehr an den erkennenden Senat, sondern mit allem Nachdruck an den Gesetzgeber. Ohne grundlegende Änderung des Ärzttarifs des § 43 GebAG besteht dringende Gefahr, dass die Strafgerichtsbarkeit in Kürze schweren Schaden nimmt.

Allerdings gebe ich auch den Strafrichtern der ersten und zweiten Instanz zu bedenken, ob nicht in einer sehr weitgehenden teleologischen Auslegung bei ärztlichen Gutachten über so schwerwiegende Fragen wie Zurechnungsfähigkeit und Einweisungsbedürftigkeit, jedenfalls der Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG, allenfalls mit großzügiger Kumulierung bei mehreren Fragen, zuerkannt werden sollte.

Harald Kramer